

4. I. 1918

Der litauische Nationalrat für die Unabhängigkeit Litauens.

8. Berlin, 3. Jänner. Das Wolffsche Bureau meldet: Der oberste litauische Nationalrat in der Schweiz, der von sämtlichen litauischen Organisationen in Litauen selbst, in Rußland, Amerika und der Schweiz als oberste Vertretung des litauischen Volkes eingesetzt wurde, hat seinen folgenden Beschluß gefaßt:

Zu Erwägung 1., daß Litauen vom 13. bis zum 18. Jahrhundert unabhängig gewesen ist,

2. daß Litauen nach der gewaltsamen Einverleibung in Rußland nie aufgehört hat, seine Unabhängigkeit zu fordern, selbst mit Waffengewalt in den Jahren 1830, 1863 und 1905,

3. daß Litauen 120 Jahre lang durch das Zaren-tum schimpflich unterdrückt und mißhandelt worden ist und daß nach der Revolution die provisorische Regierung selbst seinen nationalen Ansprüchen keinerlei Rechnung getragen hat, obwohl sich Litauen der provisorischen Regierung unmittelbar nach ihrer Einsetzung angeschlossen hat (Erklärung vom April 1917), und

4. daß gegenwärtig der größere Teil Litauens von den Deutschen besetzt ist, daß ganz Rußland kraft der durch die letzten Ereignisse geschaffenen neuen Lage sich in der Unmöglichkeit sieht, seine Rechte und Pflichten gegenüber dem litauischen Volke wahrzunehmen und daß andererseits das litauische Volk trotz der ein Jahrhundert lang entragenen Unterdrückung bis zum heutigen Tage nie aufgehört hat, den Verpflichtungen gegen den russischen Staat loyal nachzukommen,

beschließt der oberste litauische Nationalrat als Träger und getreuer Wächter der höchsten Interessen des Landes:

1. Das litauische Volk betrachtet sich schon jetzt aller Bande gegen den russischen Staat ledig.

2. Unter Anrufung des von den Mächten anerkannten Grundsatzes, daß alle Völker über ihr Schicksal selbst zu bestimmen haben, hat das litauische Volk das Recht und die Pflicht, sein Schicksal selbst in die Hand zu nehmen und seine Unabhängigkeit zur Anerkennung durch die Mächte zu bringen.